

**Fürstl. Mecklenb: Renovirtes Edict : Wieder die Aberglaubische Bücher/
Schrifften und ander Dinge insgemein/ insonderheit wieder eine dergleichen
anitzo in Unsern Lande herumbgehende Schrifft ; Publiciret den 23. Augusti,
Anno 1689 ; [Datum ... Güstrow den 23. Augusti Anno 1689]**

Güstrow: Spierling, 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742708365>

Druck Freier  Zugang



Vol. - 101. (3)

gai

Fürstl. Mecklenb:
RENOVIRTES
EDICT.

[35]

Wieder die Aberglaubische Bücher/
Schrifften und ander Dinge insge-
mein/ insonderheit wieder eine der-
gleichen aniso in Unsern Lande
herumbgehende Schrift;

Publiciret den 23. Augusti,
Anno 1689.



Güstrow /
Gedruckt durch Johann Spierling.





Mon Gottes
Magnaden Hier
GUSTAVUS ADOLPHUS /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande
Rostock und Star-
gard Herr ;

Bugent allen und
jeden Unseren Haubt-
und Ambtleuten / auch denen
von der Ritterschafft / Gerichts-
ver-

verwaltern/ Bügergermeistern/
Richtern und Räthen in den
Städten / und sonst allen Un-
sern Unterthanen ins gemein/
wes Standes oder Bürden
die seyn / nebst gebührlichen zu-
entbieten hiemit zu wissen ;

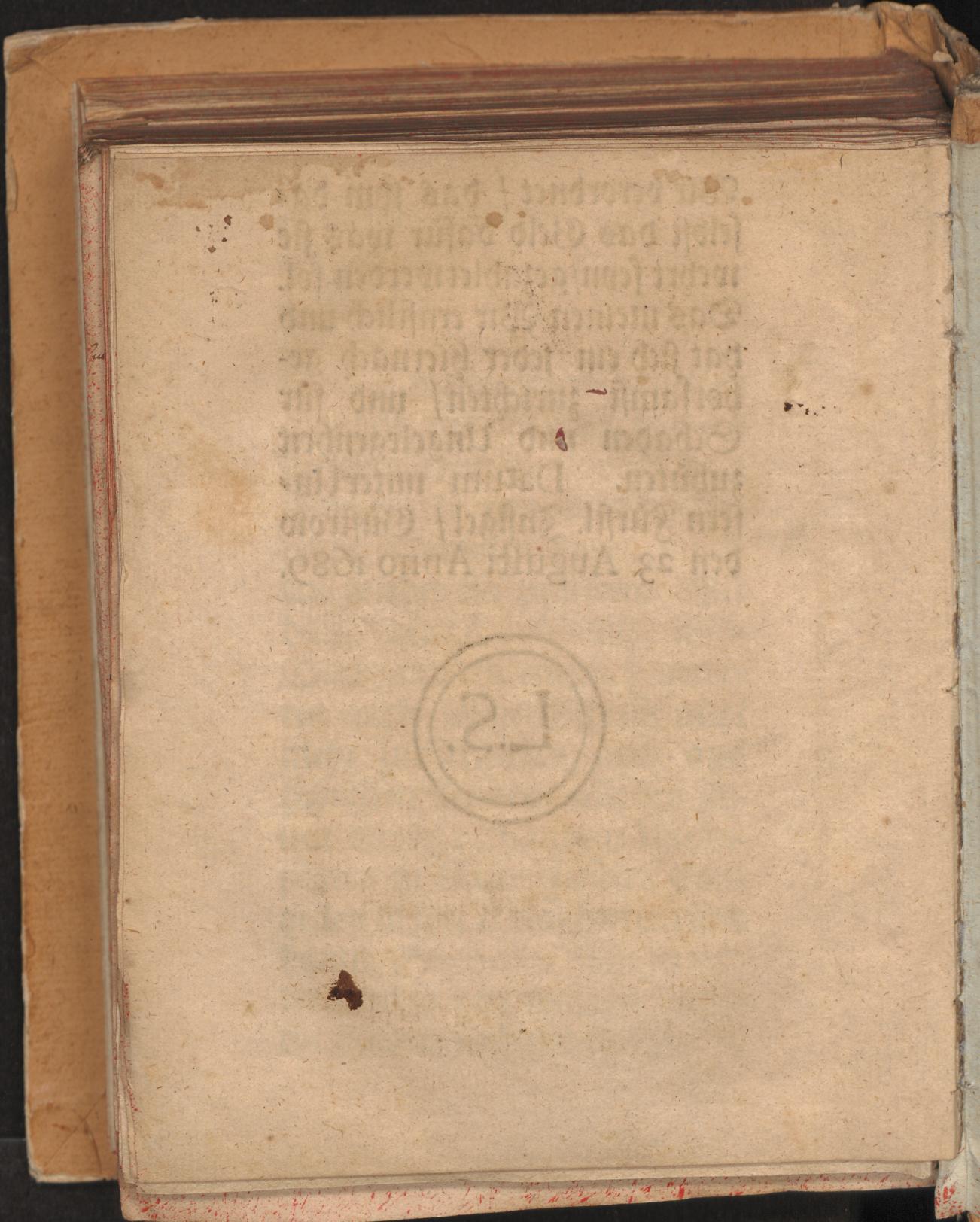
Demnach Wir in Erfah-
rung gekommen/welcher gestalt
eine gedruckte Chartequa, un-
ter der Rubric : Etliche sonder-
bare und Merckwürdige Pro-
phecyhungen so sich auff das
1680. biß zu dem 1700sten Jahr
erstrecken etc. ohne benennung
des Orts/wo selbige gedrucket/
nud des Autoris der sie verferti-
get / in Unsern Herzogthumb
und Landen herumb getragen /
und vielleicht in den Buchla-
den

den auch öffentlich verfausset
werden / Ein ieder sich aber aus
Unsern in Anno 1682. publi-
cirtem Edicto , welches hie-
mit und Krafft dieses renovi-
ret sein soll / wird zu erin-
nern wissen/ was von der gleichē
also genanten aus dem Heidni-
schem Aberglauben entsprosse-
nen ; in Gottes wort aber ganz
nicht gegründeten Prophecey-
hung zu halten / und wie einem
guten Christen nicht wol anste-
he / mit dergleichen höchst
improbirlichen Dingen Schrif-
ten und Büchern umzuge-
hen ; Als befehlen Vier allen
und ieden / wie obstehet/ bey ver-
meidung unserer schweren un-
gnade / und Harten wilkürli-
chen bestraffung die angezogene
Schrift:

Schrifft : worin auch viel
Dings aus dem Paracelso ,
dessen böser nahme gnugsaßm
bekand / angeführt / nicht zu-
lesen / vielweniger derselben
glauben beizufügen / sondern
dieselbe abzuthun / oder dem
Buchführer von welchem Sie
solche bekommen haben möch-
ten/ wieder ein zuliefern. Wie
dann hiemit inspecie , allen
Buchhändlern ernstlich verbo-
ten wird / solche Schrifft nicht
mehr zuverkauffen noch aus
zubreiten/ sondern alle bey Ih-
nen davon verhandene Exem-
plaria in Unser Justitz Can-
zellen so fort einzuschicken/ und
damit Sie dessen sich zu ver-
weigern so viel weniger ursa-
che haben möchten; So haben
Wir

Wir verordnet / das ihm da-
selbst das Geld dafür was sie
wehrt seyn/ gezahlet werden sol.
Das meinen Wir ernstlich und
hat sich ein jeder hiernach ge-
horsamst zurichten / und für
Schaden und Ungelegenheit
zuhüten. Datum unter Un-
sern Fürstl. Insigel / Güstrow
den 23. Augusti Anno 1689.





Wir verordnet / das ihm
selbst das Geld dafür was
wehrt seyn/ gezahlet werden
Das meinen Wir ernstlich /
hat sich ein jeder hiernach
horsamst zurichten / und
Schaden und Ungelegen
zuhüten. Datum unter
fern Fürstl. Insigel / Güst
den 23. Augusti Anno 16

